

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

lfd. Nummer: 00071 \ 12 \ V

Amt 50 Sozialamt

Sachbearbeiter/-in: Herr Keuenhof

Eitorf, den 06.01.2005

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum:

Jugend-, Altenhilfe- und Sozialausschuss am 20.01.05

Beratungsfolge:

keine

Tagesordnungspunkt:

Sachstandsbericht zur Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe

Beschlussvorschlag:

Der Jugend-, Altenhilfe- und Sozialausschuss nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Begründung:

Sachstandsbericht Hartz IV

Die Verwaltung hat den Rat in den Sitzungen am 12.07.2004, 08.11.2004 und 20.12.2004 über die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe im Rhein-Sieg-Kreis informiert. Zur Information des Ausschusses wird die Verwaltungsvorlage für die Dezember-Sitzung des Rates dem Ausschuss vorgelegt, wobei die damalige Sitzungsvorlage dem aktuellen Sachstand angepasst wurde.

Bundesweit bestand für 69 Kreise und kreisfreie Städte die Möglichkeit, als Träger der kompletten Leistungen nach dem SGB II, also auch für die Aufgaben der Agentur für Arbeit (Optionslösung), tätig zu werden. Die Regellösung sollte hingegen die Aufgabenwahrnehmung der beiden Träger Agentur für Arbeit und kommunaler Träger (Kreise und kreisfreie Städte) in einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) werden.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat die Möglichkeit, sich als kommunaler Träger für die Option zu bewerben, nicht wahrgenommen. Am 05.11.2004 haben die Agentur für Arbeit Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis eine Absichtserklärung unterzeichnet, wonach im Rhein-Sieg-Kreis zum 01.07.2005 eine ARGE gebildet werden soll, um darin gemeinsam die Aufgaben nach dem SGB II wahrzunehmen.

Aus dieser Zielsetzung, bis zum 01.07.2005 eine ARGE zu gründen, ergeben/ergaben sich anhand der gesetzlichen Regelungen des SGB II verschiedene Konsequenzen für die Aufgabenerledigung durch die Ge-

meinde, die bisher als Delegationsgemeinde umfassende Zuständigkeiten nach dem Bundessozialhilfegesetz hatte.

Aufgabenerledigung bis 31.12.2004:

Da die ARGE nicht zum Inkrafttreten des SGB II am 01.01.2005 gebildet werden konnte, war die Übergangsregelung des § 65 a SGB II anzuwenden. Hiernach waren die kommunalen Träger, also auch der Rhein-Sieg-Kreis, für die Erstbescheidung nach SGB II des Personenkreises zuständig, der im Zeitraum Oktober bis Dezember 2004 Sozialhilfe bezogen hat. Im Zusammenwirken mit dem Ausführungsgesetz des Landes (AG-SGB II), wonach die Kreise diese Aufgabe delegieren können, was auch der Rhein-Sieg-Kreis erklärte, oblag der Kommune die Aufgabe, dieses für die betroffenen Eitorfer Mitbürgerinnen und Mitbürger in der Praxis umzusetzen.

Übergangsphase bis zur beabsichtigten Bildung der ARGE

01.01.2005 – 30.06.2005:

Da sich die gesetzliche Regelung des § 65 a SGB II nur auf die vor dem 01.01.2005 gestellten Anträge bezog, war die Vorgehensweise für die Zeitachse zwischen dem 01.01.2005 und dem beabsichtigten Gründungsdatum der ARGE am 01.07.2005 zu vereinbaren, weil es ansonsten zu einer getrennten Aufgabenwahrnehmung bei den beiden gesetzlich zuständigen Trägern gekommen wäre. Bei einer getrennten Aufgabenwahrnehmung hätte den Antragstellern zugemutet werden müssen, zwei Antragsverfahren mit zwei getrennten Bescheiden betreiben zu müssen. Die Bescheidung über die vom kommunalen Träger zu erbringenden Leistungen hätte von der zeitlichen Abfolge immer erst nach der Entscheidung des Trägers Agentur für Arbeit erfolgen können, die die grundsätzliche Antragsberechtigung hätte prüfen müssen. Eine solche Regelung hätte in der Praxis zu Problemen geführt (Unterkunftskosten hätten z.B. erst mit erheblicher Verzögerung ausgezahlt werden können).

Mit der Unterzeichnung der Absichtserklärung zur Bildung einer ARGE sahen sich die Agentur für Arbeit und der Rhein-Sieg-Kreis daher auch darin bekräftigt, eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit bis zum Zeitpunkt der Bildung der ARGE abzuschließen, die einen „gleitenden“ Übergang von der bisherigen Form der Aufgabenwahrnehmung nach SGB II in die gemeinsame Wahrnehmung in der ARGE ermöglicht. Damit wird zum einen das Prinzip der Hilfen aus einer Hand umgesetzt und zum zweiten aus Effizienzgesichtspunkten so verfahren, dass derjenige für die Aufgabenerledigung zuständig sein soll, der sowohl dem Grunde nach bei altem Recht zuständig wäre bzw. der bisher schon in dem „Fall“ über Kenntnisse verfügt.

Die Übergangsvereinbarung zwischen dem Landrat und der Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Bonn ist unterzeichnet. Der Kreisausschuss hat einer solchen Vereinbarung in seiner Sitzung am 22.11.2004 grundsätzlich zugestimmt und den Landrat ermächtigt, diese zu unterzeichnen.

Da die praktische Umsetzung wie auch schon bei der Erstbescheidung für den Rhein-Sieg-Kreis nur durch die Kommunen als bisherige Delegationsgemeinden erfolgen kann und das Ausführungsgesetz des Landes zum SGB II eine Delegierbarkeit für die Aufgaben, die in der originären Trägerschaft der Agentur liegen, seitens des Kreises nicht vorsieht, musste zudem unter Bezugnahme auf die vertragliche Vereinbarung zwischen Kreis und Agentur eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden geschlossen werden, um die praktische Umsetzung auch mit der notwendigen Rechtsgrundlage zur Aufgabenwahrnehmung zu unterlegen. Zusätzlich wird es für den Aufgabenbereich, der in der originären Trägerschaft des Kreises liegt, eine Delegationssatzung geben.

Eine entsprechende Umsetzungsvereinbarung zwischen dem Landrat und den 19 Kommunen, vertreten durch die Bürgermeister/innen, ist am 10.12.2004 unterzeichnet worden. Diese enthält neben der Ausgestaltung der wechselseitigen Zuständigkeiten auch die Frage der Erstattung der Personal- und Sachkosten. Hierauf wird später noch eingegangen werden. Der Rat der Gemeinde hat der von mir unterzeichneten Umsetzungsvereinbarung am 20.12.2004 zugestimmt.

Bildung der ARGE zum 01.07.2005:

Wie bereits dargelegt, soll zum 01.07.2005 die Wahrnehmung der Aufgaben, die sich aus dem SGB II für die beiden Träger Agentur für Arbeit Bonn und Rhein-Sieg-Kreis ergeben, in einer ARGE erfolgen. Dabei sollen bei der Einrichtung der ARGE aus Sicht des Kreises und seiner Kommunen u.a. folgende Grundsätze beachtet werden,

- Einrichtung von möglichst vielen dezentralen Standorten im Rhein-Sieg-Kreis zur Wahrung der Bürger-nähe unter Berücksichtigung von Effizienz und Effektivität der Aufgabenerledigung
- Nutzung fachlicher und personeller Ressourcen.

Ich gehe nach den geführten Gesprächen davon aus, dass einer dieser Standorte in Eitorf errichtet wird, wobei die Anzahl der Standorte und der Sitz der ARGEN immer noch nicht abschließend geklärt sind.

Der Prozess der Bildung der ARGE wird noch äußerst zeitintensiv und mit Sicherheit in vielen Fragen noch ausgesprochen kontrovers geführt werden müssen, da die in vielen Punkten unterschiedliche Interessenlagen der Agentur und des Kreises sowie seiner Kommunen angemessen und ausgewogen berücksichtigt

werden müssen. Die Erfahrungen aus den Prozessen zur Bildung von ARGEs im Lande NRW zeigt, dass diese Verhandlungen schwierig und zäh waren und oftmals vor dem Scheitern standen. Allerdings wird man im Rhein-Sieg-Kreis von den Erfahrungen aus dem Lande NRW profitieren können, denn bei allen Unterschieden der lokalen Strukturen braucht nicht jedes Rädchen, was zur Bildung und insbesondere zum Funktionieren einer ARGE notwendig ist, neu erfunden zu werden. Dies könnte ein sich jetzt erwachsender Vorteil aus dem eigentlich zu kritisierenden Umstand sein, dass sich eine Einigung zwischen Agentur und Kreis so lange hingezogen hat und auch noch nicht abgeschlossen ist. Die Zeit, die mit dem vereinbarten Startzeitpunkt der ARGE zum 01.07.2005 gesetzt wurde, wird sehr knapp werden.

Organisatorische, personelle und fiskalische Auswirkungen der Gesetzesregelung

Die gesetzliche Regelung des § 65 a SGB II für die Erstbescheidung der Fälle im bisherigen Sozialhilfebezug bedeutete, dass von meinem Sozialamt rd. 350 Anträge bearbeitet und beschieden werden mussten. Damit war ein enormer Verwaltungsaufwand verbunden. Alle Leistungsempfänger nach dem SGB II wurden zur Antragsaufnahme eingeladen. Die umfangreichen Antragsformulare sind von den Sozialhilfe-Sachbearbeitern dann mit den Hilfeempfängern aufgenommen worden. Mit dieser Maßnahme ist sichergestellt worden, dass die Vordrucke richtig und vollständig ausgefüllt und mit den erforderlichen Nachweisen komplettiert wurden.

Dabei galt für die kompletten Umstellungsarbeiten, dass diese zusätzlich zum laufenden Dienstbetrieb erbracht werden mussten, da bis Jahresende zum einen die Leistungserbringung nach altem Recht und zum anderen die Leistungsgewährung nach neuem Recht zum 01.01.2005 sicherzustellen war. Das Sozialamt hat den engen Zeitplan eingehalten, die Leistungen konnten zeitgerecht zur Auszahlung gebracht werden. Um dies sicherzustellen, sind auch Überstunden während der Woche und an Wochenenden geleistet worden. Außerdem wurde ab Oktober 2004 eine Urlaubssperre für die im Sozialamt tätigen Mitarbeiter verfügt.

Für die Ausübung der Tätigkeiten nach § 65 a SGB II galt für die Bestandsfälle im Sozialhilfebezug eine unmittelbare gesetzliche Zuständigkeit, hierfür wird es keine Personal- und Sachkostenerstattung geben.

In der Übergangsphase bis zur beabsichtigten Bildung der ARGE in der Zeit vom 01.01.2005 bis

30.06.2005 wird organisatorisch im Sozialamt keine Änderung vollzogen werden, der Zuschnitt der einzelnen Arbeitsplätze bleibt erhalten.

Tätigkeiten aus dem SGB II sind nur hinsichtlich des Aufgabenbereiches des Trägers Rhein-Sieg-Kreis delegierbar. Da aber auch die Aufgaben aus der Trägerschaft der Agentur wahrgenommen werden, muss hierfür seitens der Agentur eine Personal- und Sachkostenerstattung geleistet werden, wobei aber im Gegenzug auch die Agentur eine Entschädigung dafür erhalten wird, dass sie für ihren Fallbestand auch die Aufgaben aus der Trägerschaft des Rhein-Sieg-Kreises wahrnimmt. Diese zwischen Agentur und Rhein-Sieg-Kreis ausgehandelten Modalitäten zur internen Kostenerstattung werden grundsätzlich übertragen auf die zwischen Kreis und Kommunen zu vereinbarenden Erstattungsregelungen. Auch hier wird auf Basis von Fallpauschalen abgerechnet, wobei der Kreis von dem Betrag, der von der Agentur gezahlt wird, 92 % an die Kommunen weiterleitet. Hinzu kommt noch eine Entschädigung des Kreises für die Aufgabenerledigung der Kosten der Unterkunft. Nach einem Berechnungsmodell des Kreises ergibt sich für die Gemeinde ein Erstattungsbetrag von ca. 100.000,- € Der tatsächlich an die Gemeinde zu zahlende Betrag ist abhängig von dem Verhältnis der Fallzahlen zwischen dem Kreis und der Agentur und dann abhängig von der Fallzahlverteilung in den Kommunen. Die Erstattung wird in 2005 erwartet, wobei der Zeitpunkt noch offen ist.

Mit der Bildung der ARGE zum 01.07.2005 sind gravierende Auswirkungen für die Organisation im Sozialamt und die dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbunden.

Die ARGE ist organisatorisch aus dem Dienstbetrieb der Gemeinde und damit aus dem Sozialamt ausgegliedert, da es sich um ein spezielles Rechtsgebilde handelt, das nicht der Organisationsgewalt des Bürgermeisters unterliegen wird.

Zwischen Agentur für Arbeit und dem Rhein-Sieg-Kreis ist inzwischen einvernehmlich vorgeklärt worden, dass die Zusammenarbeit in einer ARGE in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages erfolgen soll.

Auch nach einer Aufgabenübertragung an die ARGE bleibt das Sozialamt zuständig für den Personenkreis der Empfänger von Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung, den Personenkreis der Asylbewerber sowie für einen bestimmten Kreis von Hilfebedürftigen (u.a. Nicht-Erwerbsfähige, die (noch) nicht die Voraussetzungen für den Bezug von Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung erfüllen – „Zeitrentner“ -, Ausländer ohne Arbeitserlaubnis, Personen, die länger als 6 Monate stationär in einer Einrichtung leben, Bezieher einer Rente wegen Alters vor Vollendung des 65. Lebensjahres, Personen bis 15 Jahre, die nicht in einer Bedarfsgemeinschaft mit Erwerbsfähigen leben –SGB II-Leistungsberechtigte-). Weiterhin bleibt abzuwarten, für welchen Leistungsumfang die ARGE tatsächlich zuständig sein wird bzw. welche im SGB II dem örtlichen Träger der Sozialhilfe zugewiesenen Aufgaben bei den Kreisen bzw. Kreiskommunen verbleiben (z.B. Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung, Suchtberatung, Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder, häusliche Pflege von Angehörigen, Erstausst-

tungen für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräte, Erstausrüstung für Bekleidung einschl. bei Schwangerschaft und Geburt, mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen, Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen - drohende Wohnungsverluste wegen Mietrückständen oder Behebung einer vergleichbaren Notlage -).

Die im Bereich des Sozialamtes notwendigen personellen als auch organisatorischen Entscheidungen werden zu gegebener Zeit getroffen.